

Hannover, 10.12.2020

Die Tutao GmbH erbringt mit Tutanota den weltweit sichersten und datensparsamsten E-Mail-Dienst für Millionen Nutzer in aller Welt.

Der Referentenentwurf führt eine Vielzahl neuer Verpflichtungen für Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdiensten ein. Diese betreffen neben E-Mail-Providern vor allem Messenger-Dienste und damit allein in Deutschland weit über 100 Millionen Accounts. Die neuen Verpflichtungen waren nicht Bestandteil vorheriger Entwürfe. Vor diesem Hintergrund ist die Frist zur Stellungnahme undemokratisch und zeigt, dass unter allen Umständen eine öffentliche Diskussion vermieden werden soll.

Leider zeigt der aktuelle Gesetzesentwurf, dass selbst die fundamentalsten Unterschiede zwischen Anbietern von nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdiensten und klassischen Telekommunikationsdiensten nicht verstanden oder bewusst ignoriert wurden. Dem ist dringend abzuhelpfen.

Daher treten wir dafür ein, dass nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste von der Vorhaltung von Überwachungsmaßnahmen gemäß §167 des Entwurfs befreit werden.

Dafür sprechen folgende Fakten:

- **Globaler Kontext:** Anbieter von Telekommunikationsdiensten agieren zumeist in einem oder wenigen Ländern, dabei werden lokale Telekommunikationsanlagen genutzt die an die jeweilige Gesetzeslage angepasst werden können. Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdiensten agieren hingegen weltweit und betreiben keine lokal unterschiedlichen Systeme. Es ist mit limitierten Ressourcen nicht machbar die Überwachungsvorschriften von allen Ländern, in denen die Dienste angeboten werden, umzusetzen. Da sich die Gesetze häufig widersprechen ist eine derartige Umsetzung auch praktisch nicht möglich.
- **Härtefälle:** Die aktuelle Regelung zwingt kleine Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdiensten zur Geschäftsaufgabe. Die Umsetzung der Überwachungsvorschriften führt zu Kosten im mittleren sechsstelligen Bereich. Wir kennen die Kosten sehr genau, da wir vor Jahren bereits als TKG-Anbieter reguliert wurden.
- **Markteintrittsbarriere:** Die neuen Vorgaben machen es für Startups und kleine Unternehmen unmöglich neue und innovative E-Mail- und Messenger-Dienste anzubieten. Somit wird verhindert, dass Innovationen in Deutschland in diesem Bereich entwickelt und vermarktet werden.
- **Wettbewerbsverzerrung:** Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdiensten, die Ihre Dienste in Deutschland anbieten und keine

Infrastruktur in Deutschland betreiben bekommen einen enormen Wettbewerbsvorteil. Denn die enormen zusätzlichen Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen machen einen Betrieb in Deutschland auch für bereits existierende Dienste wirtschaftlich unattraktiv. Dies wird dazu führen, dass bestehende Dienste in andere Länder ausweichen, was Deutschland als Standort für innovative IT-Lösungen weiter schwächt.

- **Wettbewerbsrecht:** Die TKÜV verlangt in Ihrer aktuellen Fassung den Einsatz von sogenannten SINA-Boxen. Damit wurde für die Firma Secunet ein künstliches Monopol geschaffen, was wettbewerbsrechtlich nicht zulässig ist.
- **Mangelhafte Sicherheitsvorschriften:** Die TKÜV verlangt in Ihrer aktuellen Fassung den Einsatz unsicherer Protokolle wie FTP. Die Umsetzung von Schnittstellen in der verlangten Weise schwächt die Sicherheit erheblich. In keinem Fall darf durch staatliche Vorgaben die Sicherheit von IT-Systemen bewusst geschwächt werden. Genau dies ist aber der Fall.
- **Konsistenz:** Es ergibt überhaupt keinen Sinn, dass Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdiensten gemäß §5 von der Meldung bei der Bundesnetzagentur befreit wurden, wenn diese trotzdem gemäß §167 sämtliche Systeme zur Telekommunikationsüberwachung implementieren müssen.
- **Keine Notwendigkeit:** Durch §100a StPO werden Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdiensten nach der Neufassung des TKG zur Umsetzung von TKÜ-Maßnahmen verpflichtet sein. Somit besteht selbst aus Strafverfolgungssicht keine Notwendigkeit, dass Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdiensten im Rahmen von §167 reguliert werden.

Darüberhinaus treten wir dafür ein, dass gesetzlich definiert wird, dass ausschließlich Daten, die beim Anbieter eines Telekommunikationsdienstes gespeichert wurden, von Behörden angefordert werden können. Alle Anbieter datensparsamer Dienste, welche der DSGVO vollumfänglich entsprechen, haben das Problem, dass diese durch Gerichtsbeschlüsse regelmäßig dazu verpflichtet werden Daten zu erfassen und herauszugeben, die überhaupt nicht gespeichert werden. Dies konterkariert den Sinn und Zweck der DSGVO.